

Museum Aargau
Schloss Wildegg
CH-5103 Wildegg
Tel. +41 (0)62 887 12 30
Fax +41 (0)62 887 12 39

Museum Aargau Benutzungs- und Gebührenreglement Schloss Wildegg ¹⁾

gestützt auf § 17 Abs. 3 des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 ²⁾

1. Allgemeines

Das Schloss Wildegg ist ein Denkmal von nationaler Bedeutung. Seine geschichtliche Bausubstanz darf durch die Nutzung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Das Schloss Wildegg wird primär museal genutzt. Das Museum Aargau entscheidet über die Art der Benutzung und den Betrieb.

Das Museum Aargau ist für die ganze Schlossanlage zuständig. Diese besteht aus:

- sämtlichen Gebäuden (Schloss und Nebengebäude)
- Nutz- und Lustgarten
- Rosengarten
- Lindenterrasse
- Schlosshof

2. Museum

2.1. Öffnungszeiten

Museum und Schloss Wildegg sind in der Regel vom 1. April bis 31. Oktober von 10.00 bis 17.00 Uhr täglich ausser am Montag dem Publikum zugänglich.

An allgemeinen Feiertagen ist das Museum geöffnet.

Befristete Abweichungen und Schliessstage an Feiertagen etc. werden von der Museumsdirektion festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Eintritt

Für den Besuch von Schloss, Museum und Gärten wird eine Eintrittsgebühr erhoben (siehe Ziffer 4.2.).

An ausgewählten Tagen (internationaler Museumstag, Spezialveranstaltungen etc.) können reduzierte oder erhöhte Eintrittsgebühren erhoben werden.

2.3. Geschichtsvermittlung

Es werden Führungen und museumspädagogische Aktivitäten angeboten (siehe Ziffer 4.3.).

¹⁾ SAR 495.233

²⁾ SAR [495.200](#)

2.4. Sonderöffnungen

Für Gruppen können Führungen ausserhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden (siehe Ziffer 4.4.).

Anfragen sind schriftlich einzureichen. Das Museum Aargau entscheidet abschliessend über Sonderöffnungen.

2.5. Aufsicht

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist strikte Folge zu leisten. Wer die Anweisungen nicht befolgt, kann aus Schloss, Museum und Gärten weggewiesen werden.

2.6. Verbote

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Schlosses und seinen Nebengebäuden strikte untersagt.

Hunde sind im gesamten Schloss- und Gartenareal nicht toleriert. Blindenhunde im Einsatz dürfen ins Areal und ins Museum.

3. Veranstaltungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Als Veranstalter von öffentlichen kulturellen Anlässen tritt das Museum Aargau auf. Es kann die Veranstaltung Dritten übertragen.

Die Schlossscheune auf drei Etagen, der Schlosshof und die Lindenterrasse können von Dritten für Veranstaltungen und Anlässe gemietet werden (siehe Ziffer 3.2.). Auf Gesuch hin können auch andere Anlageteile genutzt werden.

Die Veranstaltungen und Anlässe haben auf den primären Charakter von Schloss und Museum sowie auf die besondere Ambiance Rücksicht zu nehmen.

Gesuche sind beim Museum Aargau schriftlich einzureichen. Das Museum Aargau entscheidet abschliessend über die Bewilligung von Veranstaltungen und Anlässen und die Vermietung der Lokalitäten. Das Benutzungs- und Gebührenreglement ist integrierender Bestandteil der Verträge mit Dritten.

3.2. Nutzungsbestimmungen

Museumsbetrieb Veranstalter und deren Gäste haben in jedem Fall auf den ordentlichen Museumsbetrieb Rücksicht zu nehmen.

Schlosshof Möglich sind:
- Apéro mit Buffet bis ca. 300 Personen stehend
- kulturelle Veranstaltungen

Lindenterrasse Möglich sind:
- Apéro mit Buffet bis ca. 300 Personen stehend
- Essen mit Buffet bis ca. 200 Personen sitzend (25 Sitzgarnituren)
- Trauung bis ca. 120 Personen ("Altar" und 24 Bänke mit Houssen)
- kulturelle Veranstaltungen

Schlossscheune (Parterre/Heuboden)
Möglich sind:
- Apéro mit Buffet bis ca. 300 Personen stehend
- Essen mit Buffet bis ca. 200 Personen sitzend (20 Sitzgarnituren plus 2 Langtische mit Hockern)
- kulturelle Veranstaltungen

Schlossscheune (Dachstock)

Möglich sind:

- Apéro mit Buffet bis ca. 80 Personen stehend
- Essen mit Buffet bis max. 40 Personen (5 Sitzgarnituren)
- Trauung bis ca. 120 Personen ("Altar" und 24 Bänke mit Houssen)
- kulturelle Veranstaltungen

Erlachhaus (Dachstock)

Möglich sind:

- Seminarien, Vorträge, Weiterbildungsveranstaltungen bis max. 20 Personen
- Apéro mit Buffet bis ca. 20 Personen
- Essen (klein) bis max. 20 Personen

Terrasse (neben Scheune)

Möglich sind:

- Apéro mit Buffet bis ca. 20 Personen
- Essen (klein) bis max. 20 Personen

Schlossbistro
(mit Loggia)

Möglich sind:

- Apéro mit Buffet bis ca. 30 Personen
- Getränke/Snacks in Selbstbedienung bis ca. 30 Personen

Verpflegung

Für die Verpflegung der Gäste hat der Veranstalter einen der Vertragscaterer des Museum Aargau oder bei kleineren Gruppen und einfachen Apéros das Schlossbistro zu berücksichtigen. Es ist nicht gestattet, Getränke und Esswaren selber mitzubringen.

Personal

Bei allen Veranstaltungen und Anlässen ist für die ganze Dauer inklusive Vorbereitung von der Betriebsleitung autorisiertes Aufsichts- oder Servicepersonal anwesend, welches nach Tarif zu entschädigen ist (siehe Ziffer 4.). Den Weisungen des Personals ist strikte Folge zu leisten.

Lärmemissionen

Bei privaten Veranstaltungen und Anlässen sind lärmende Produktionen und elektronisch verstärkte Musik im Freien nicht gestattet, ausser bei kulturellen Veranstaltungen und Trauungen. In der Schlossscheune und in der Cafeteria sind Aktivitäten auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

Dekorationen

Das Anbringen von Dekorationen an Wänden, Pfeilern und Decken ist nicht gestattet.

Brandgefahr

Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem gesamten Schlossareal untersagt. Eine Ausnahmegewilligung zum Grillieren im Schlosshof (Catering) erteilt die Betriebsleitung. Selbständiges Grillieren und Picknicken ist nur beim dafür eingerichteten Picknickplatz Richtung Wald erlaubt.

Parkplätze

Fahrzeuge sind ausschliesslich auf dem öffentlichen Parkplatz beim Gutsbetrieb und dessen Zufahrtsstrasse (Ostseite) abzustellen. Der Schlossvorplatz darf nur zum Aus- und Einsteigenlassen von gehbehinderten Personen sowie zum Ein- und Ausladen von Waren befahren werden.

Haftung

Der Kanton lehnt bei Unfällen und bei Beschädigungen jede Haftung ab. Für Schäden an Gebäude und Mobiliar haftet gegenüber dem Kanton der Veranstalter bzw. der Mieter. Der Abschluss einer Haftpflicht- und Veranstaltungsversicherung wird empfohlen.

4. Eintrittspreise und Gebühren (in Franken)

4.1. Allgemeines

Ist für eine Leistung nachfolgend keine Gebühr festgelegt, wird sie einer vergleichbaren Position zugeordnet oder sie wird nach Aufwand berechnet.

Bei personellen Leistungen wird im Minimum eine Stunde verrechnet. Angebrochene Stunden werden voll verrechnet.

4.2. Eintritte

Museum (Museum, Garten, Hof)

	pro Person	Kollektiv* pro Person	pro Familie
Erwachsene	14.00	10.00	
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	10.00	8.00	
Kinder (6–16 Jahre)	8.00	4.00	
Familienticket (2 Erw. + max. 5 Kinder)			35.00
Familienticket (1 Erw. + max. 5 Kinder)			25.00

* Kollektivpreise für Gruppen ab 10 Personen

Nutz- und Lustgarten, Schlosshof und Lindenterrasse

	pro Person
Erwachsene	7.00
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	7.00
Kinder (6–16 Jahre)	2.00

Gartensaisonpass für Nutz- und Lustgarten, Schlosshof und Lindenterrasse

	pro Person
Erwachsene	30.00
Kinder (6–16 Jahre)	9.00

Unberechtigte Eintritte ins Museum werden nachbelastet.

Kombieintritt Schlösserpass Museum Aargau: Schloss Lenzburg, Schloss Hallwyl, Schloss Wildegg

Erwachsene	32.00
Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre)	24.00
Kinder (6–16 Jahre)	17.00
Familienticket A (2 Erw. + max. 5 Kinder)	75.00
Familienticket B (1 Erw. + max. 5 Kinder)	56.00

4.3. Führungen und Workshops

Führung (Gruppe max. 25 Personen)	
Dauer ca. 1 Std.	130.00
Dauer ca. 1.5 Std.	150.00
plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	
Einführung in die Schlossgeschichte im Schlosshof (Dauer ca. 20 Minuten)	70.00
plus Museums- oder Garteneintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	
Führung Schulklassen	
Dauer ca. 1 Std.	130.00
Dauer ca. 1.5 Std.	150.00
plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	
2 Begleitpersonen	unentgeltlich
Workshops der Geschichtsvermittlung	nach Aufwand

Bei Verspätung besteht kein Anspruch auf die volle Dauer der Führung / des Workshops.
Bei Fernbleiben wird die Gebühr (ohne Eintritte) in Rechnung gestellt.

4.4. Sonderöffnungen

Sonderöffnung von Schloss und/oder Nebengebäuden (Gebühr pro Stunde, inkl. 2 Aufsichtspersonen) plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	140.00
Sonderöffnung von Schloss und/oder Nebengebäuden für Gruppen mit mehr als 50 Personen	Aufsichtspersonal nach Aufwand
Sonderöffnung von Garten/Hof (Gebühr pro Stunde) plus Garten-/Hofeintritt pro Person (Aufsichtspersonal nach Aufwand)	50.00

Bei Fernbleiben wird die Sonderöffnungsgebühr und der allfällige Aufwand für zusätzliches Aufsichtspersonal in Rechnung gestellt.

4.5. Apéros/Essen

Bei schönem Wetter im Schlosshof, auf der Lindenterrasse, auf der Loggia des Schlossbistros oder bei schlechtem Wetter in der Schlossscheune (Parterre, Dachstock), im Erlachhaus (Dachstock), im Schlossbistro. Plätze/Räume werden durch die Betriebsleitung in Absprache mit dem Gast zugewiesen und reserviert.

Pauschalpreis (Öffnungszeiten)	bis 20 Personen	300.00
	bis 30 Personen	400.00
	bis 60 Personen	650.00
	bis 90 Personen	900.00
	bis 120 Personen	1'100.00
	bis 180 Personen	1'400.00
	bis 300 Personen	2'200.00

Bei Essen im Areal plus Fr. 200.00. Spezielles wird extra verrechnet.

4.6. Trauungen

Kirchliche Trauung auf der Lindenterrasse oder bei Regen im Dachstock der Scheune. Ziviltrauung im Museum (Eingangshalle, Esszimmer, Salon). (Reservation direkt beim Zivilstandsamt in Lenzburg)

Gebühren: kirchliche Trauung, inkl. Stellen von Festbänken mit Houssen und "Altar" gemäss Stellplan (Platz-Pauschale für Apéro wird separat verrechnet)	300.00
---	--------

Gebühren: Zivil-Trauung (Platz-Pauschale für Apéro wird separat verrechnet)	200.00
Gebühren: Zivil-Trauung (ohne Apéro im Schlossareal – max. 1 Std.)	250.00

4.7. Annullierung

Bei der Annullierung von Führungen und Vermittlungsangeboten von weniger als 15 Tagen vor dem reservierten Termin ist eine Annullierungsgebühr von Fr. 100.00 zu entrichten. Bei Absage oder Fernbleiben bei Führungen und Vermittlungsangeboten am Tag des Angebots werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt. Bei Verspätung am Tag des Angebots besteht kein Anspruch auf die volle Dauer des Angebots.

Bei der Annullierung von Sonderöffnungen, Veranstaltungen und Anlässen wird wie folgt Rechnung gestellt:

- 60 bis 15 Tage vor dem reservierten Termin: Annullierungsgebühr von Fr. 100.00
- weniger als 15 Tagen vor dem Termin: Hälfte der Gebühren (ohne Eintritte) und der vereinbarten Leistungen (Personal, Verpflegung etc.).
- Bei Absage oder Fernbleiben am Tag des Angebots werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmung

Bei vertraglichen Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Lenzburg.

6. Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Lenzburg, 25. März 2013

Museum Aargau

Thomas Pauli-Gabi

Ziffer 4 vom Regierungsrat am 3. April 2013 genehmigt.